

Pressemitteilung 270 / 2017

21.06.2017

Marcel Braumann, Pressesprecher

Landtag

Tel.: 0351 - 4935823

Arbeit des Wahlprüfungsausschusses abgeschlossen

Handy: 0171 - 8983985

Fax: 0351 - 4960384

Erklärung der Fraktion DIE LINKE zu Beschlussempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses

Der Landtag beschließt heute die Beschlussempfehlung und den Bericht des Wahlprüfungsausschusses, [Drucksache 6/9775](#) (Einspruchsführer Herr S.) sowie [Drucksache 6/9776](#) (Einspruchsführerin Frau U.). Dazu erklärt **Klaus Bartl, Sprecher für Verfassungs- und Rechtspolitik, für die Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag:**

Die Fraktion DIE LINKE hat den vorliegenden Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses zu Drucksache 6/9775 sowie 6/9776 eben zugestimmt, weil wir im Ergebnis der intensiven Prüfung in einem nahezu zweieinhalb Jahre andauernden Arbeitsprozess des Wahlprüfungsausschusses respektive der Mitarbeit dort zur Überzeugung gelangt sind, dass beide Wahleinsprüche im Sinne der Beschlussempfehlung keinen Anlass geben, die am 31. August 2014 durchgeführte Wahl zum 6. Sächsischen Landtag ganz oder teilweise für ungültig zu erklären.

Unabhängig davon sehen wir in der Verfahrensweise der AfD betreffend die Streichung des späteren Einspruchsführers S. von der Landesliste, konkret von Listenplatz 14, allein auf der Grundlage eines Landesvorstandsbeschlusses der AfD einen Verstoß gegen auch im Stadium der parteiinternen Kandidatenaufstellung geltende demokratische Wahlgrundsätze. **Die Folge ist eine subjektive Wahlrechtsverletzung.**

Wir haben aber in Sachsen eine Rechtslage, die die eigenständige Überprüfung und Feststellung subjektiver Wahlrechtsverletzungen nicht vorsieht, anders als dies beispielsweise die für die Wahlen zum Deutschen Bundestag seit der Annahme des „Gesetzes zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen“ vom 12. Juli 2012 geltende Rechtslage auf der Bundesebene bestimmt. Dieser Rechtsentwicklung, im Wahlprüfungsverfahren auch dem subjektiven Wahlrechtsschutz hinreichend Rechnung zu tragen, wie das in Reflektion auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und von Verfassungsgerichten der Länder mit der Neufassung des § 1 Absatz 2 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes des Bundes mit der Bestimmung (Zitat):

„Sofern bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte einer einsprechenden Person oder einer Gruppe einsprechender Personen verletzt wurden, stellt der Bundestag die Rechtsverletzung fest, wenn er die Wahl nicht für ungültig erklärt.“

geschehen ist, muss nach unserer Auffassung auch im Freistaat Sachsen schnellstens entsprechen werden. Für uns ist das auch eine Frage der Bundestreue und der Gewährung effektiven subjektiven Rechtsschutzes bei der Ausgestaltung des in Sachsen seit 1994 (!) unverändert geltenden Wahlprüfungsrechts.

Ebenso erachten wir unter dem Eindruck der hier behandelten beiden Wahleinspruchsfälle, respektive der ihnen zu Grunde liegenden Lebenssachverhalte dringend eine Änderung sächsischer Wahlrechtlichkeiten dahingehend für erforderlich, dass die Handlungskompetenzen von Vertrauenspersonen namentlich auch in dem Stadium nach der Meldung der Listenvorschläge an den Landeswahlleiter eingegrenzt bzw. gesetzlich näher beschrieben werden. So bestimmt beispielsweise im Berliner Wahlrecht der dortige § 35 der Landeswahlordnung, dass ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergemeinschaft bis zum Ablauf der durch das Wahlgesetz bestimmten Einreichungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson nur geändert werden kann, „wenn eine neue Aufstellungsversammlung stattgefunden hat“. Welche Wahlerfahrung das Berliner Abgeordnetenhaus zu dieser Regelungsaufnahme veranlasst hat, kann dahinstehen.

Wir jedenfalls sehen dieses Hohe Haus in der Verantwortung, durch eine ähnlich klare Regelung für mehr Rechtssicherheit zu sorgen und den Stellenwert der Wahrung demokratischer Wahlgrundsätze auch im parteiinternen Aufstellungsverfahren weiter zu stärken.

Schließlich konnte der Wahlprüfungsausschuss und konnten wir in unserer Entscheidung über dessen Beschlussempfehlung zu keinem anderen Ergebnis kommen, weil ganz unbeachtlich, wie man die Verfahrensweise der AfD hinsichtlich der Gestaltung ihrer Landesliste bei den letzten Landtagswahlen bewertet und die Frage nach einem subjektiven Wahlrechtsverstoß beantwortet, ein festgestellter Wahlfehler nur dann relevant sein kann, wenn er auf die Sitzverteilung im jetzigen Landtag in dem Sinne Einfluss haben konnte, dass sich die Zusammensetzung des Landtages verändert hat. Dabei ist unter „Zusammensetzung“ allein das Stärkeverhältnis der Fraktionen zueinander und nicht etwa die konkrete personelle Besetzung des Landtages zu verstehen. Diese Voraussetzung ist vorliegend eindeutig nicht erfüllt.